



## **Senatsordnung**

### **§ 1 Zweck**

Der Senat der Gemeinschaft ist ein Förderkreis, der Brauchtums Karneval in Erfurt auf ortsgebundener Grundlage in ganz besonderem Maße ideell, materiell und auf sonstige Weise unterstützt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Senatoren sind natürliche Personen aus dem öffentlichen Leben, der Wirtschaft, von Kultur und Politik. Sie werden auf gemeinsamen Beschluss des Gesamtpräsidiums - und des Senatskollegiums in den Senat aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft ist Formblatt gebunden – schriftlich beim Senatspräsidenten zu beantragen.
3. Der Senatspräsident bestätigt den Aufnahmeantrag zur Weiterleitung an das geschäftsführende Präsidium. Der GEC-Präsident bestätigt die Aufnahme in den Senat. Erfolgt seitens des Senates keine Bestätigung des Aufnahmeantrages obliegt es der Mitgliederversammlung, über die Aufnahme zu entscheiden.
4. Die öffentliche Ernennung erfolgt nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums und Zahlung einer Spende
5. Senatoren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Gesamtpräsidium festgelegt wird.

### **§ 3 Ernennung von Senatoren**

1. Senatoren werden auf der Grundlage der Satzung durch den Präsidenten am 11.11.öffentlich ernannt.
2. Mit der Ernennung werden der Senatsorden, eine Urkunde und die Komiteemütze des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft überreicht.
3. Orden und Kappe bleiben Eigentum des Vereins.

### **§ 4 Ehrensensoren**

1. Ehrensensoren können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach einer Spendenzahlung.
3. Ehrensensoren werden öffentlich ernannt. Mit der Ernennung werden eine Urkunde, die Komiteemütze und der Senatsorden für die Dauer der Mitgliedschaft überreicht.
4. Komiteemütze und Senatsorden bleiben Eigentum des Vereins.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Senatsmitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b. durch Streichung von der Liste
  - c. Tod
2. Die Streichung erfolgt auf Antrag
  - a. des Senatspräsidenten oder
  - b. des geschäftsführenden Präsidiums  
bei Beitragsrückstand am 30.03.d.J. - nach zweimaliger Mahnung und Anhörung durch den Senatspräsidenten und dessen Zustimmung zur Streichung.
2. Mit dem Ausscheiden sind Kappe und die Orden dem Verein zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Der Senat gibt sich einen Codex
2. Die Rechte und Pflichten sind im Senats-Codex festgelegt.

Die Senatsordnung wurde am 07.05.1997 erstellt und letztmalig am 30.05.2008 durch das Gesamtpräsidium aktualisiert.

gez. Nicolai  
Präsident